

# **Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG)**

Vom 19. September 2006

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau,*

gestützt auf §§ 55 Abs. 1 lit. f, 56, 93 Abs. 3 und 94 Abs. 3 der Kantonsverfassung,

*beschliesst:*

## **1. Einleitung**

### **§ 1**

Zweck der  
Gebäudever-  
sicherung

<sup>1</sup> Die Aargauische Gebäudeversicherung sorgt für Verhütung und Abwehr von Schäden zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen.

<sup>2</sup> Sie versichert die Gebäude auf dem Kantonsgebiet gegen Feuer- und Elementarschäden.

<sup>3</sup> Ihre Tätigkeit folgt dem Grundsatz der Solidarität aller Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden.

### **§ 2**

Rechtsform

Die Aargauische Gebäudeversicherung ist eine selbständige öffentliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

### § 3

<sup>1</sup> Die Gebäudeversicherung unterstützt Massnahmen zur Verhütung oder Verminderung von Gefahren für Personen, Tiere und Sachen durch Feuer, Explosion und Elementarereignisse. Schaden-  
verhütung

<sup>2</sup> Sie erfüllt Aufgaben zum Schutz vor Feuer- und Explosionsschäden nach der Gesetzgebung über den vorbeugenden Brandschutz.

<sup>3</sup> Sie wirkt mit bei der Vorbereitung raumplanerischer Massnahmen zum Schutz gegen Elementarschäden nach der Gesetzgebung über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen.

### § 4

<sup>1</sup> Die Gebäudeversicherung ist Partnerin des Bevölkerungsschutzes in den Bereichen Rettung, Brandbekämpfung und Bewältigung von Elementarereignissen. Bevölkerungsschutz und  
allgemeine  
Schadenabwehr

<sup>2</sup> In ordentlichen Lagen unterstützt und koordiniert sie die Einsatzbereitschaft der Gemeinden und den Einsatz der Feuerwehr nach der Feuerwehrgesetzgebung.

<sup>3</sup> In besonderen oder ausserordentlichen Lagen erbringt sie Leistungen im Rahmen der nationalen und der kantonalen Sicherheitskooperation nach der Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und über die Feuerwehr.

### § 5

Durch Dekret können der Gebäudeversicherung zusätzliche dem Kanton obliegende und gesetzlich geregelte Aufgaben im Personen- und Schadensversicherungsbereich zum Vollzug übertragen werden. Zusatzaufgaben  
im  
Versicherungsbereich

## 2. Versicherung

### 2.1. Versicherungsverhältnis

#### § 6

<sup>1</sup> Das Versicherungsverhältnis besteht zwischen den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern einerseits und der Gebäudeversicherung andererseits. Rechtsverhältnis

<sup>2</sup> Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer sind die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden, für die eine obligatorische oder freiwillige Versicherung bei der Gebäudeversicherung besteht.

## 2.2. Obligatorische Versicherung

### 2.2.1. Umfang

#### § 7

Obligatorium und Monopol

<sup>1</sup> Für sämtliche Gebäude im Kanton Aargau ist die Versicherung gegen Feuer- und Elementarschäden ab Baubeginn obligatorisch.

<sup>2</sup> Die Versicherung der vom Obligatorium abgedeckten Schäden muss bei der Aargauischen Gebäudeversicherung erfolgen. Dieser Vorschrift widersprechende Versicherungsverträge sind nichtig.

#### § 8

Ausnahmen

Gebäude sind vom Obligatorium und vom Monopol ausgenommen, wenn sie von geringem Wert sind oder nur vorübergehend aufgestellt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

#### § 9

Entstehung des Versicherungsverhältnisses

<sup>1</sup> Rechte und Pflichten aus dem obligatorischen Versicherungsverhältnis beginnen

- a) mit einer schriftlichen oder mündlichen Anmeldung zur Bauzeitversicherung oder zur Neu- oder Nachschätzung direkt am Sitz der Gebäudeversicherung oder mit der Übergabe einer schriftlichen Anmeldung bei einer schweizerischen Poststelle,
- b) mit der Schätzung in allen übrigen Fällen.

<sup>2</sup> Vorbehalt bleibt die Festlegung eines abweichenden Zeitpunkts, namentlich wenn die Anmeldung vor dem Baubeginn erfolgt.

#### § 10

Ausschluss aus der Versicherung

<sup>1</sup> Von der Versicherung können Gebäude ausgeschlossen werden, wenn

- a) ihre Feuerungsanlagen oder elektrischen Einrichtungen mangelhaft sind,
- b) sie nicht über die vorgeschriebenen Schutz- oder Löscheinrichtungen verfügen,
- c) ihre Bauart oder ihr mangelhafter Unterhalt die Beschädigung durch versicherte Ereignisse wesentlich begünstigt,
- d) sie auf einem als erheblich gefährdet bekannten Platz errichtet sind.

<sup>2</sup> Der Ausschluss kann sich auf alle oder auf einzelne Teile des Gebäudes sowie auf alle oder auf einzelne versicherte Gefahren beziehen.

<sup>3</sup> Vor Erlass der Ausschlussverfügung ist die Eigentümerin oder der Eigentümer unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Mängel aufzufordern.

### 2.2.2. Gedeckte Schäden

#### § 11

<sup>1</sup> Die Feuerschadenversicherung deckt Schäden an Gebäuden, die als Feuerschäden Unfall entstehen durch

- a) Feuer, Rauch und Hitze,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion und Implosion,
- d) Sprengung, soweit von Dritten kein Ersatz erhältlich ist,
- e) abstürzende oder notlandende Flugkörper oder Teile davon, Luftfracht eingeschlossen, soweit von Dritten kein Ersatz erhältlich ist.

<sup>2</sup> Nicht gedeckt sind Abnutzungs- und Betriebsschäden sowie diejenigen Hitzeschäden, die nicht auf technischer Ursache beruhen.

#### § 12

<sup>1</sup> Die Elementarschadenversicherung deckt Schäden an Gebäuden, die Elementarschäden entstehen durch

- a) Sturm,
- b) Hagel,
- c) Hochwasser und Überschwemmung,
- d) Schneerutsch, Schneedruck und Lawinen,
- e) Erdbeben, Erdbeben, Steinschlag und Felssturz.

<sup>2</sup> Nicht gedeckt werden Schäden, die entstehen durch

- a) Natureinflüsse wie Feuchtigkeit, Trockenheit, Bodensetzungen und Frost,
- b) Eindringen von Regen-, Schnee- und Hangwasser durch Dach, Wände, Fenster und Böden,
- c) künstliche Wasseranlagen wie Stauseen oder Rückstau von Kanalisationen,
- d) Grundwasser,
- e) schlechten Baugrund oder künstlich vorgenommene Bodenveränderungen,
- f) mangelhafte Konstruktion,
- g) mangelhaften Unterhalt.

**§ 13**

Besondere  
Ausschlüsse aus  
der Deckung

<sup>1</sup> Nicht gedeckt sind Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch

- a) Veränderung der Atomkernstruktur,
- b) Meteoriten oder Erdbeben,
- c) Kriegsereignisse, innere Unruhen, Anwendung von militärischer oder polizeilicher Gewalt,
- d) Überschallknall,
- e) Einsätze und Übungen von Militär, Polizei oder Zivilschutz.

<sup>2</sup> Durch Dekret können einzelne dieser Gefahren in die Versicherungsdeckung einbezogen werden, wenn dies zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen möglich ist.

*2.2.3. Gegenstand und Höhe der Versicherung***§ 14**

Gegenstand

<sup>1</sup> Die Versicherung umfasst alle Bestandteile eines Gebäudes, an denen ein nach diesem Gesetz massgeblicher Schaden entstehen kann. Der Regierungsrat kann durch Verordnung einzelne Abweichungen festlegen.

<sup>2</sup> Nicht versichert werden der Boden sowie der Wert der Lage und der mit dem Gebäude verbundenen Rechte und Lasten.

**§ 15**

Versicherungswert

<sup>1</sup> Als Versicherungswert gelten grundsätzlich die mittleren Kosten für die Erstellung eines in Art, Grösse, Ausbau und Standort gleichen Gebäudes (Neuwert).

<sup>2</sup> Beträgt die Alters- und Gebrauchsentwertung eines Gebäudes mehr als 35 % des Neuwertes, gilt der so reduzierte Wert (Zeitwert).

<sup>3</sup> Befindet sich ein Gebäude im Bau oder sind wertvermehrnde Änderungen an einem bestehenden Gebäude in Gang, gilt der dem Baufortschritt entsprechende Wert (steigender Wert der Bauzeitversicherung).

<sup>4</sup> Ist ein Gebäude zum Abbruch bestimmt, gilt der Wert der zur Wiederverwendung bestimmten Teile abzüglich Kosten für deren Ausbau (Abbruchwert).

<sup>5</sup> Ist ein Gebäude durch ein versichertes Ereignis zerstört oder beschädigt, gilt bis zur Wiederherstellung der bisherige Versicherungswert abzüglich der festgesetzten Schadensumme.

<sup>6</sup> Ändern sich die Baukosten erheblich, passt die Gebäudeversicherung auf Beginn des folgenden Jahres die Versicherungswerte ohne neue Schätzung an.

<sup>7</sup> In ausserordentlichen Fällen, namentlich bei unersetzbaren historischen Bauten, wird der Versicherungswert unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten nach Ermessen festgelegt.

## § 16

<sup>1</sup> Schätzungen des Versicherungswertes finden statt

Schätzung

- a) nach Bauvollendung,
- b) auf begründetes Begehren der Eigentümerin oder des Eigentümers,
- c) auf Anordnung der Gebäudeversicherung.

<sup>2</sup> Bei geringfügigen Änderungen am Gebäude oder an der Umgebung kann der Versicherungswert ohne neue Schätzung angepasst werden.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat regelt das Schätzungsverfahren in einem Reglement.

## § 17

Erhöhungen des Risikos durch Nutzungsänderung oder andere Umstände sind von der Eigentümerin oder dem Eigentümer unverzüglich der Gebäudeversicherung zu melden.

Erhöhungen  
des Risikos

### 2.2.4. Prämien

## § 18

<sup>1</sup> Die Prämien sollen so bemessen werden, dass sie mit den übrigen Erträgen ausreichen, um die Aufgaben der Versicherung zu finanzieren.

Prämienhöhe

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat legt die Prämienätze nach versicherungstechnischen Grundsätzen fest.

<sup>3</sup> In diesem Rahmen wird die Prämie für jedes Versicherungsverhältnis einzeln festgelegt.

<sup>4</sup> Bei Verminderung oder Erhöhung des Risikos werden die Prämien angepasst, sobald die Mitteilung der neuen Verhältnisse bei der Gebäudeversicherung eintrifft. Trifft sie verspätet ein, werden die entgangenen Prämien nachgefordert.

<sup>5</sup> Bezieht sich der Ausschluss aus der Versicherung bei einem Gebäude nur auf einzelne Teile oder auf einzelne Gefahren, kann die Gebäudeversicherung die Prämie reduzieren.

**§ 19**

Überschuss

Bleibt ein Jahresüberschuss, ist davon die Hälfte, begrenzt auf eine Million Franken, dem Kanton abzuliefern. Bestehen während mehrerer Jahre Überschüsse, sind die Prämien oder Leistungen anzupassen.

**§ 20**Zahlungspflicht  
und Pfandrecht

<sup>1</sup> Die Prämien werden mit Versicherungsbeginn fällig, wiederkehrende Jahresprämien mit Beginn des Kalenderjahres.

<sup>2</sup> Zahlungspflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer im Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie. Wechseln diese vor Bezahlung der Jahresprämie, kann die Zahlung der ganzen Prämie auch von ihren Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolgern eingefordert werden.

<sup>3</sup> Auf den versicherten Gebäuden besteht für die fällige Prämie und bei wiederkehrenden Jahresprämien für zwei verfallene und die laufende Prämie ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht mit Vorrang vor allen eingetragenen Belastungen.

*2.2.5. Pflichten im Schadenfall***§ 21**Schadenanzeige  
und Veränderungs-  
verbot

<sup>1</sup> Eigentümerinnen und Eigentümer haben einen Schaden unverzüglich nach der Feststellung der Gebäudeversicherung zu melden.

<sup>2</sup> Erfolgt die Anzeige nicht innert Jahresfrist seit dem Ereignis, erlischt der Anspruch auf Entschädigung.

<sup>3</sup> Ohne Zustimmung der Gebäudeversicherung dürfen am Schadenort keine Veränderungen vorgenommen werden, die nicht der Rettung oder der Abwendung unmittelbar drohenden Schadens dienen.

**§ 22**Pflicht zur  
Abwendung und  
Minderung des  
Schadens

Eigentümerinnen und Eigentümer haben alles Zumutbare zur Abwendung und Minderung des Schadens zu tun.

### 2.2.6. Berechnung und Auszahlung der Entschädigung

#### § 23

<sup>1</sup> Die Entschädigung wird berechnet auf der Basis der Schadensumme, unter Berücksichtigung der Nebenleistungen und einer allfälligen Kürzung. Berechnung der Entschädigung

<sup>2</sup> Bei Elementarschäden hat die Eigentümerin oder der Eigentümer einen Selbstbehalt von Fr. 300.– pro Gebäude zu tragen.

#### § 24

<sup>1</sup> Ist ein Gebäude völlig zerstört, entspricht die Schadensumme dem Versicherungswert. Ermittlung der Schadensumme

<sup>2</sup> Ist ein Gebäude teilweise zerstört, wird die Schadensumme ausgehend vom Versicherungswert nach dem Verhältnis des beschädigten zum unbeschädigten Teil bestimmt.

<sup>3</sup> Beträgt der Schaden weniger als ein Drittel des Versicherungswertes, entspricht die Schadensumme den Wiederherstellungskosten. Bei einer Zeitwertversicherung ist sie um den Mehrwert zu kürzen, der sich durch die Wiederherstellung ergibt.

<sup>4</sup> Sind die Wiederherstellungskosten im Vergleich zum Schaden unverhältnismässig hoch, kann anstelle der Wiederherstellung der Minderwert als Schadensumme bestimmt werden.

<sup>5</sup> Von der Schadensumme abgezogen wird der Wert von wieder verwendbaren Teilen und Materialien, unter Berücksichtigung des zusätzlichen Aufwands für die Wiederverwendung.

<sup>6</sup> Ist ein Gebäude zum Abbruch bestimmt, entspricht die Schadensumme maximal dem Abbruchwert.

#### § 25

Die Gebäudeversicherung ersetzt zudem

Nebenleistungen

- a) die Kosten für Abbruch, Aufräumung und vorschriftsgemässe Entsorgung der versicherten Teile, begrenzt bis zum Höchstbetrag von insgesamt 12 % der Schadensumme,
- b) die Kosten der zum Schutz noch vorhandener Gebäudeteile erforderlichen Vorkehren, sofern der Wert der Überreste die Kosten derartiger Vorkehren rechtfertigt. Dienen diese Schutzvorkehren auch weiteren Zwecken, vergütet die Gebäudeversicherung den ihrem Interesse entsprechenden Kostenanteil,
- c) die Schäden an Gebäuden sowie an Bäumen, Kulturen und Einfriedungen, die durch Lösch- und Rettungsmassnahmen oder Sicherheitsvorkehren der zuständigen Organe entstanden sind.

**§ 26**

Verzicht auf Wiederherstellung

<sup>1</sup> Wird ein vollständig zerstörtes Gebäude nicht innerhalb von drei Jahren am gleichen Ort und mit gleichartiger Nutzung wieder aufgebaut, entspricht die Schadenssumme dem Zeitwert zur Zeit des Schadeneintritts. Bei einem teilweise zerstörten Gebäude entspricht sie dem auf den nicht wiederhergestellten Teil entfallenden Zeitwert.

<sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen kann die Frist zur Wiederherstellung angemessen erstreckt werden.

<sup>3</sup> Wenn es besondere Verhältnisse rechtfertigen, kann ein Aufbau an anderer Stelle oder mit anderer Nutzung genehmigt werden.

**§ 27**

Verlust oder Kürzung der Entschädigung

<sup>1</sup> Keine Entschädigung wird ausgerichtet, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer das Schadenereignis vorsätzlich und schuldhaft selber herbeigeführt oder dabei mitgewirkt hat.

<sup>2</sup> Die Entschädigung wird nach Massgabe des Verschuldens gekürzt, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer den Schaden durch grobe Fahrlässigkeit verursacht hat.

<sup>3</sup> Die Entschädigung wird angemessen gekürzt, wenn der Gebäudeversicherung Umstände nicht gemeldet worden sind, die einen höheren Prämiensatz zur Folge gehabt hätten; die Kürzung erfolgt aber höchstens im Verhältnis der bezahlten zu den nach dem Tarif vorgesehenen Prämien.

<sup>4</sup> Die Entschädigung für den zusätzlich verursachten Schaden wird angemessen gekürzt, wenn ohne Zustimmung der Gebäudeversicherung am Schadenort Veränderungen vorgenommen worden sind, die nicht der Rettung oder der unmittelbaren Abwendung von weiterem Schaden dienen.

<sup>5</sup> Die Entschädigung wird gekürzt oder fällt ganz weg, wenn infolge verspäteter Schadenmeldung die Ursachen oder das Ausmass des Schadens nicht mehr festgestellt werden können.

**§ 28**

<sup>1</sup> Anspruch auf Auszahlung der Entschädigung hat die Eigentümerin oder der Eigentümer im Zeitpunkt des Schadenereignisses. Bei ganzem oder teilweise Verlust des Anspruchs der Eigentümerin oder des Eigentümers bleibt die Gebäudeversicherung den Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubigern gegenüber zur Ausrichtung der Entschädigung in dem Masse verpflichtet, als ihre Forderung sonst nicht abgedeckt ist.

Auszahlung und  
Befriedigung des  
Pfandgläubigers

<sup>2</sup> Die Forderungen der Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger gehen auf die Gebäudeversicherung über, soweit sie ihnen Entschädigungen ausgerichtet hat.

<sup>3</sup> Beträgt die Schadensumme mehr als ein Drittel des Versicherungswerts, ist die Entschädigung während längstens drei Jahren ab dem Schadeneintritt zu verzinsen.

<sup>4</sup> Ist im Zusammenhang mit der Schadenursache ein Strafverfahren hängig, darf vor dessen Abschluss die Auszahlung nur erfolgen, wenn keine Zweifel über den Anspruch der berechtigten Person bestehen.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt den Ablauf der Auszahlungen und die Höhe des Zinsfusses durch Verordnung.

**§ 29**

Für die ausgerichteten Entschädigungen kann die Gebäudeversicherung auf die für den Schaden Verantwortlichen Rückgriff nehmen.

Regress

**§ 30**

<sup>1</sup> Die Summe aller Entschädigungen aus einem einzigen versicherten Feuer- oder Elementarereignis, die nicht durch eine Rückversicherung gedeckt ist, wird auf maximal 40 % der bei Jahresbeginn bestehenden Reserven beschränkt.

Haftungs-  
beschränkung bei  
Grossereignissen

<sup>2</sup> Übersteigt die Summe der provisorisch berechneten Entschädigungen diese Limite, werden die auf die einzelnen Objekte entfallenden Entschädigungen anteilmässig gekürzt. Bis zur Festsetzung aller Entschädigungen aus dem gleichen Ereignis ist die Auszahlung zu sistieren oder auf Teilzahlungen zu beschränken.

### 2.2.7. Rückversicherung und Reserven

#### § 31

Rückversicherung

<sup>1</sup> Im Rahmen ihrer Reserve- und Rückversicherungspolitik kann die Gebäudeversicherung die nötigen Verträge mit privaten oder öffentlichen Institutionen abschliessen oder sich an solchen beteiligen.

<sup>2</sup> Handelt es sich um gemischtwirtschaftliche oder interkantonale Versicherungsgemeinschaften, bedürfen die Verträge der Genehmigung durch den Regierungsrat.

#### § 32

Reserven

Die Gebäudeversicherung hat einen Reservefonds von mindestens 3 ‰ des Versicherungskapitals zu unterhalten.

## 2.3. Freiwillige Versicherungen

#### § 33

Feuer- und Elementarschadenversicherung

<sup>1</sup> Freiwillige Versicherungen sind möglich für

- a) Gebäude, welche vom Obligatorium ausgenommen sind,
- b) gebäudeähnliche Objekte wie Brücken, Türme und Tunnel.

<sup>2</sup> Freiwillige Zusatzversicherungen zu obligatorischen oder zu freiwilligen Versicherungen sind möglich für

- a) bauliche Anlagen der Umgebung, die Bestandteile der Liegenschaft mit einem versicherten Gebäude bilden, wie Mauern, Treppen, Geländer und Bassins,
- b) Aufräumkosten versicherter Objekte, soweit sie in der Grunddeckung nicht enthalten sind.

#### § 34

Wasser-  
versicherung

Die Gebäudeversicherung betreibt im Kanton eine Versicherung zur Deckung von Wasserschäden an Gebäuden.

#### § 35

Zeitpunkt der  
Entstehung

<sup>1</sup> Das Versicherungsverhältnis entsteht mit der schriftlichen Annahme des mündlich oder schriftlich bei der Gebäudeversicherung eingereichten Antrags.

<sup>2</sup> Rechte und Pflichten aus dem Vertrag entstehen mit Beginn des Versicherungsverhältnisses, sofern kein anderer Zeitpunkt festgelegt worden ist.

**§ 36**

<sup>1</sup> Inhalt, Verfahren und Rechtsschutz der freiwilligen Versicherung richten sich nach kantonalem öffentlichem Recht. Massgebendes  
Recht

<sup>2</sup> Für die freiwillige Feuer- und Elementarschadenversicherung kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes für die obligatorische Versicherung zur Anwendung. Der Regierungsrat kann ergänzende Bestimmungen durch Verordnung erlassen.

<sup>3</sup> Für die Wasserversicherung legt der Regierungsrat die Versicherungsbedingungen durch Verordnung fest. Dabei gelten die zwingenden Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über den Versicherungsvertrag als Mindestinhalt.

**3. Schadenverhütung und Schadenbekämpfung****§ 37**

<sup>1</sup> Die Gebäudeversicherung führt je einen Fonds zur

- a) Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden,
- b) Verhütung von Elementarschäden.

Fonds zur  
Schadenver-  
hütung und  
-bekämpfung

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat legt mit dem jährlichen Voranschlag die Anteile der Prämien fest, die in die beiden Fonds eingelegt werden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt im Rahmen des Bundesrechts durch Verordnung die Beiträge fest, welche die Versicherungsunternehmen, die im Kanton Aargau Fahrhabe gegen Feuer versichern, als jährlichen Beitrag zu leisten haben.

**§ 38**

Beiträge aus dem Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden können geleistet werden an die Kosten von Massnahmen, die zu einer Verbesserung der Brandsicherheit führen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht. Unterstützung des  
vorbeugenden  
Brandschutzes

**§ 39**

Unterstützung des  
bekämpfenden  
Brand- und  
Elementarschaden-  
schutzes

<sup>1</sup> Beiträge aus dem Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden werden an die Kosten der Wasserversorgungsanlagen sowie der Ausrüstung, Ausbildung und Versicherung der Feuerwehren geleistet, sofern die unterstützten Massnahmen einem Bedürfnis entsprechen und zu einer Verbesserung der Einsatzbereitschaft führen.

<sup>2</sup> Bei der Festsetzung der Beiträge an die Ausrüstung der Feuerwehren sind die Möglichkeiten der Rationalisierung des Feuerwehrwesens angemessen zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die Beiträge können pauschal festgelegt werden, wenn dadurch der Beitragszweck nicht gefährdet wird.

**§ 40**

Unterstützung der  
Elementarschaden-  
verhütung

Beiträge aus dem Fonds zur Verhütung von Elementarschäden können ausgerichtet werden an die Kosten

- a) der Erarbeitung von Grundlagen der Raumplanung, soweit sie dazu dienen, das Elementarrisiko für Gebäude zu verringern,
- b) von baulichen Schutzmassnahmen für einzelne bestehende Gebäude, sofern sie konstruktiv einwandfrei und ordnungsgemäss unterhalten sind und durch die Massnahmen weitgehend vor drohenden Elementarschäden geschützt werden.

**§ 41**

Ausführungs-  
bestimmungen

Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung Vorschriften über die Verwendung der Fondsmittel.

**4. Rechtsstellung, Vermögen und Organisation****4.1. Stellung und Vermögen****§ 42**

Sitz

Sitz der Gebäudeversicherung ist Aarau.

**§ 43**

Vermögens-  
mässige  
Abgrenzung

<sup>1</sup> Für die Erfüllung ihrer Aufgaben stehen ausschliesslich die Mittel der Gebäudeversicherung zur Verfügung. Eine Haftung des Kantons besteht nicht.

<sup>2</sup> Besondere Regelungen bei zum Vollzug übertragenen Zusatzaufgaben bleiben vorbehalten.

**§ 44**

Die verschiedenen Versicherungssparten, namentlich obligatorische und freiwillige Sparten sowie durch Dekret übertragene Zusatzaufgaben, sind selbsttragend zu führen. Zweckbindung  
der Mittel

**4.2. Organisation****§ 45**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die durch den Regierungsrat auf eine vierjährige Amtsdauer gewählt werden, davon je ein Mitglied aus der Mitte des Grossen Rats und des Regierungsrats. Verwaltungsrat

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Unternehmensleitung. Für die Führung des Unternehmens, die Verantwortlichkeiten und die Befugnisse der obersten Organe erlässt er ein Allgemeines Geschäftsreglement. Dieses orientiert sich an allgemein anerkannten Standards für die Unternehmensführung. Es ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

<sup>4</sup> Folgende Aufgaben des Verwaltungsrats sind nicht übertragbar:

- a) Bestimmung der Grundzüge der Geschäftspolitik mit den nötigen Weisungen,
- b) Festlegung der Organisation und Erlass der Reglemente,
- c) Wahl der Geschäftsleitung und Aufsicht über ihre Tätigkeit sowie Bezeichnung der zur Unterschrift berechtigten Personen,
- d) Genehmigung der Rückversicherungsverträge und der Beteiligungen an entsprechenden Institutionen sowie Überwachung der Reservebildung,
- e) Vorlage von Geschäftsbericht und Jahresrechnung an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rats.

**§ 46**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat wählt die aus einer oder mehreren Personen bestehende Geschäftsleitung. Geschäftsleitung

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte. Sie vertritt die Gebäudeversicherung gegenüber Dritten. Im Übrigen werden die Verantwortlichkeiten und Befugnisse im Allgemeinen Geschäftsreglement festgelegt.

**§ 47**

Revisionsstelle

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt eine Revisionsstelle.<sup>2</sup> Bezüglich Aufgaben, Verantwortlichkeiten und anzuwendender Sorgfalt gelten sinngemäss die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts für Revisionsstellen von Aktiengesellschaften.<sup>3</sup> Die Berichterstattung erfolgt an den Regierungsrat.**4.3. Zusammenarbeit der Behörden****§ 48**Zusammenarbeit  
mit den  
Gemeinden<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung Bestimmungen über den gegenseitigen Datenaustausch und dessen Abgeltung zwischen Gemeinden und Gebäudeversicherung im Bereich der obligatorischen Versicherung.<sup>2</sup> Die Gemeinden haben mit der Erteilung von Baubewilligungen für Gebäude auf die Pflicht zur Anmeldung für die obligatorische Versicherung aufmerksam zu machen. Sie sind zudem zur ersatzweisen Vornahme dieser Anmeldung befugt.<sup>3</sup> Die Gemeinden wirken bei Bedarf bei der Organisation der Schätzung mit. Die Kosten trägt die Gebäudeversicherung.**§ 49**Zusammenarbeit  
beim Kanton

Für die Zusammenarbeit innerhalb der kantonalen Verwaltung gelten die Bestimmungen des Organisationsgesetzes. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die gegenseitige Abgeltung von Leistungen.

**5. Verfahren und Rechtsschutz****§ 50**

Einsprache

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gebäudeversicherung, die gestützt auf dieses Gesetz ergehen, kann innert 20 Tagen nach Zustellung Einsprache erhoben werden. Diese muss schriftlich erfolgen und einen Antrag mit kurzer Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind beizulegen oder zu bezeichnen.

<sup>2</sup> Die Gebäudeversicherung überprüft die Verfügung und die Vorbringen in der Einsprache; sie erlässt einen schriftlich begründeten Entscheid.

<sup>3</sup> Beabsichtigt sie eine Änderung der Verfügung zu Ungunsten der einsprechenden Person, hat sie dieser vorgängig Gelegenheit zu einer schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme innert angemessener Frist zu geben.

## § 51

<sup>1</sup> Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung Beschwerde bei der Schätzungskommission nach Baugesetz geführt werden. Beschwerde

<sup>2</sup> Für das Verfahren sind die für das Verwaltungsgericht geltenden Vorschriften anwendbar.

<sup>3</sup> Ist die Höhe der Versicherungsprämie streitig, hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

<sup>4</sup> Die Schätzungskommission entscheidet als letzte kantonale Instanz.

## § 52

<sup>1</sup> Wer Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, die gestützt auf dieses Gesetz ergangen sind, wird nach den Bestimmungen für Übertretungen des Eidgenössischen Strafgesetzbuches bestraft. Strafbestimmung

<sup>2</sup> Die Beurteilung erfolgt durch die für Übertretungen zuständigen ordentlichen Strafbehörden in dem hierfür geltenden Verfahren.

# 6. Schluss- und Übergangbestimmungen

## § 53

Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Publikation und Inkrafttreten

## § 54

Das Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 15. Januar 1934<sup>1)</sup> wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

---

<sup>1)</sup> AGS Bd. 2 S. 509; Bd. 13 S. 251, 437; 1996 S. 327; 1998 S. 202; 2000 S. 246; 2006 S. 330 (SAR 673.100)

**§ 55**Übergangs-  
bestimmungen

<sup>1</sup> Für die bestehenden Versicherungsverhältnisse gilt ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das neue Recht.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben unter Vorbehalt der Amtszeitbeschränkungen bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode im Amt.

<sup>3</sup> Die Gebäudeversicherung vereinbart die Zusammenarbeit mit den Gemeinden innert Jahresfrist nach Inkrafttreten des Gesetzes.

<sup>4</sup> Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige erstinstanzliche Verfahren werden nach neuem Recht beurteilt.

<sup>5</sup> Rechtsmittel und zivilrechtliche Streitigkeiten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Anstelle der Oberschätzungsbehörde entscheidet die Schätzungskommission nach Baugesetz.

**II.****1.**

Das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 15 Abs. 2 lit. g (neu)**

g) Gefahren- und Überflutungszonen.

**§ 52 Abs. 1 und 3**

<sup>1</sup> Alle Bauten müssen hinsichtlich Fundation, Konstruktion und Material die für ihren Zweck notwendige Festigkeit aufweisen, genügend sicher vor Naturgefahren sein und den Vorschriften des Brandschutzes entsprechen. Sie sind so anzulegen und zu unterhalten, dass ihre Benutzenden und diejenigen von benachbarten Liegenschaften sowie von Strassen nicht gefährdet werden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann Bestimmungen über die Wohnhygiene und technische Bauvorschriften, namentlich über rationelles, umweltschonendes und Energie sparendes Bauen erlassen. Er regelt die Details über die Anforderungen an Bauten in Bezug auf die Sicherheit vor Naturgefahren.

---

<sup>1)</sup> AGS Bd. 14 S. 309, 370, 454, 566; 1999 S. 14, 387; 2000 S. 311; 2002 S. 305; 2006 S. 331 (SAR 713.100)

**2.**

Das Feuerwehrgesetz (FwG) vom 23. März 1971<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 3**

Die Aargauische Gebäudeversicherung sorgt für den Vollzug der gesetzlichen Aufgaben im Bereich des Feuerwesens, unter Aufsicht des Regierungsrates.

**§ 4a**

*Aufgehoben.*

**§ 33**

*Aufgehoben.*

**§ 39a (neu)**

In den §§ 4 Abs. 2, 6 Ziff. 4, 12 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 2, 16 Abs. 3 und 4, 17 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 4, 21, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 1 und 2, 34 Abs. 3, 35 Abs. 1 und 3, 36 Abs. 1 und § 37 Abs. 2 lit. b und c wird die Bezeichnung «Amt» durch «Aargauische Gebäudeversicherung» ersetzt.

Änderung von  
Bezeichnungen

**3.**

Das Brandschutzgesetz (Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz) vom 21. Februar 1989<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 13**

<sup>1)</sup> Die Aargauische Gebäudeversicherung sorgt für die Sicherstellung des Brandschutzes im Kantonsgebiet, namentlich durch

Aargauische  
Gebäude-  
versicherung

- a) Überwachung des Vollzugs der Brandschutzvorschriften und Erlass der erforderlichen Weisungen,
- b) Erteilung der in ihre Zuständigkeit fallenden Brandschutzbewilligungen und Durchführung der Abnahmekontrollen,

---

<sup>1)</sup> AGS Bd. 8 S. 383; Bd. 11 S. 295; 1996 S. 322, 336; 2006 S. 116 (SAR 581.100)

<sup>2)</sup> AGS Bd. 13 S. 429; 1996 S. 335; 2006 S. 329 (SAR 585.100)

- c) periodische Kontrollen der in ihre Bewilligungspflicht fallenden Gebäude, Anlagen und Einrichtungen; in begründeten Fällen können Sachverständige beigezogen oder Kontrollen den Gemeinden übertragen werden,
- d) Durchführung von Instruktions- und Weiterbildungskursen für die kantonalen und kommunalen Brandschutzbehörden sowie die Kaminfeger,
- e) Beratung von Behörden und Privaten in Brandschutzfragen sowie Aufklärung der Öffentlichkeit über die Brandverhütung.

<sup>2</sup> Die Verwaltungskosten trägt die Aargauische Gebäudeversicherung, der die gestützt auf § 24 Abs. 2 eingehenden Gebühren zufallen.

## § 25

Beschwerderecht

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates auf dem Gebiet des Brandschutzes kann innert 20 Tagen seit Zustellung bei der Aargauischen Gebäudeversicherung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde gegen feuerpolizeiliche Verfügungen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens richtet sich nach dem Baugesetz.

<sup>2</sup> Verfügungen und Entscheide der Aargauischen Gebäudeversicherung können innert der gleichen Frist beim Regierungsrat angefochten werden.

<sup>3</sup> Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege <sup>1)</sup>.

## 4.

Das Organisationsgesetz (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung) vom 26. März 1985 <sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

### § 5d (neu)

Organisation  
der kantonalen  
Unfall-  
versicherung

Der Grosse Rat kann für die Unfallversicherung des kantonalen Personals, der vom Kanton ganz oder teilweise besoldeten Lehrerschaft und des Personals gemeinnütziger Institutionen sowie der Schülerinnen und Schüler bzw. Studentinnen und Studenten an aargauischen Lehranstalten durch Dekret eine eigene Organisation als selbständige öffentliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit schaffen.

<sup>1)</sup> SAR 271.100

<sup>2)</sup> AGS Bd. 11 S. 565; 1997 S. 346; 1999 S. 115; 2002 S. 351, 384; 2005 S. 226 (SAR 153.100)

### III.

Die Änderungen unter Ziff. II. sind in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 19. September 2006

Präsidentin des Grossen Rats  
EGGER

Protokollführer  
SCHMID

*Datum der Veröffentlichung: 20. November 2006*

*Ablauf der Referendumsfrist: 19. Februar 2007*

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau*

*beschliesst:*

Das Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006<sup>1)</sup> sowie die Änderungen unter Ziff. II. werden auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Aarau, 2. Mai 2007

Regierungsrat Aargau

Landammann  
HASLER

Staatsschreiber  
DR. GRÜNENFELDER

---

<sup>1)</sup> AGS 2007 S. 156